



Hospitationskonzept

verantwortlich: Schulleiterin

Grundsätze:

Zur Entwicklung und Sicherung von Unterrichtsqualität stellen Unterrichtshospitationen ein wirksames und hilfreiches Instrument dar. Sie regen dazu an, über den eigenen Unterricht nachzudenken und sich über die eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu werden.



Dabei unterscheiden wir zwischen verschiedenen Arten von Hospitationen:

1. Dienstliche Hospitationen durch die Schulleitung oder Seminarleiter (bei Referendar*innen)
2. Kollegiale Hospitationen
3. Hospitation durch Eltern
4. Hospitationen von Praktikanten und Lehramtskandidaten
5. Hospitationen von Sozialpädagogen, Psychologen, Diagnostikern und Therapeuten

Neben dem häufig auch bewertenden Charakter bei dienstlichen Hospitationen, sollen Hospitationen auch immer motivierenden und beratenden Charakter besitzen, der zur Weiterentwicklung von Unterricht und zu mehr Zufriedenheit bei den Lehrer*innen und Schüler*innen beiträgt.

1. Dienstliche Hospitationen durch die Schulleitung

Hospitationen gehören zu den Aufgaben der Schulleitung:

„(1) Die Schulleitung informiert sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, unterstützt die Lehrkräfte, das sonstige Schulpersonal und die schulischen Gremien und wirkt in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit hin.“
(Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG, § 70; Fassung vom 2. August 2002, zuletzt geändert 5. April 2022)

- Die Schulleiterin hospitiert alle zwei Jahre bei jeder Lehrkraft in Vorbereitung auf das Leistungs- und Entwicklungsgespräch. Die Schulleiterin stimmt mit der Lehrkraft den Beobachtungsschwerpunkt gemeinsam ab. Die Schulleiterin ist im Einzelfall berechtigt, vorab Beobachtungsschwerpunkte festzulegen, die sie der Lehrkraft vorab mitteilt. Die Lehrkraft kann um Rückmeldung zu eigenen Themen bitten.
- Die Terminabsprachen finden gemeinsam und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf statt. Als Grundlage für die Hospitation erhält die Schulleiterin einen Tag zuvor einen tabellarischen Unterrichtsverlauf inklusive einer Zielformulierung für die Unterrichtsstunde. Die Schulleiterin macht sich während der Hospitation Notizen zu den besprochenen Beobachtungsschwerpunkten, so dass der Unterricht im Verlauf des Leistungs- und Entwicklungsgesprächs, das zeitnah zur Hospitation liegen sollte, konstruktiv ausgewertet werden kann.
- Fall- und situationsbezogene Hospitationen können im Bedarfsfall jederzeit durchgeführt werden. Hier bedarf es keiner vorherigen Zuarbeit durch die Lehrkraft.
- Dienstliche Hospitationen durch die Schulleiterin mit bewertendem Charakter erfolgen anlassbezogen meist im Rahmen dienstlicher Beurteilungen. Hierfür legt die Lehrkraft der

Schulleiterin einen tabellarischen Unterrichtsverlauf, inklusive Zielformulierungen und didaktischem Kommentar am Vortag des Hospitationstermins vor.

Die Schulleiterin ist bemüht, bei allen Unterrichtsbesuchen der Lehramtskandidaten anwesend zu sein und lässt sich hier ggf. durch ihre Stellvertreterin vertreten.

2. Kollegiale Hospitationen

Es ist anzustreben, dass pro Schuljahr jede Lehrkraft die Möglichkeit nutzt, bei einer anderen Lehrkraft ihrer Wahl zu hospitieren. Hierfür kann die Lehrkraft vom Unterricht auch freigestellt werden, wenn es die personelle Situation der Schule zulässt. Die Freistellungswünsche sind rechtzeitig an die stellvertretende Schulleiterin heranzutragen und abzusprechen. Vereinbarte kollegiale Hospitationstermine sind der Schulleiterin mitzuteilen.

(<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/kuqs>, Zugriff: 13.05.2022)

- Gemeinsam erfolgen Absprachen zu Beobachtungsschwerpunkten und Feedbackwünschen. Grundlage für diese Beobachtungs- und Feedbackaufgabe stellt das umfangreiche Material „i-box“ der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin dar. Das Material ist auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg online abrufbar. Das Material kann durch eigene Beobachtungstabellen auf Wunsch ergänzt oder ersetzt werden.

3. Hospitation durch Eltern

Eltern dürfen nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Lehrkraft im Unterricht anlassbezogen hospitieren. Alle teilnehmenden Eltern werden durch die Lehrkraft auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über personenbezogene Informationen hingewiesen.

4. Hospitationen von Praktikanten und Lehramtskandidaten

Hospitationswünsche von Praktikanten und Lehramtskandidaten erfolgen in Absprache mit den Lehrkräften und sind ausdrücklich erwünscht, um die Ausbildung zu unterstützen. Es bedarf immer der Einwilligung der Lehrkraft. Die Schulleiterin ist bemüht, bei ausgewählten Unterrichtsbesuchen der Lehramtskandidaten anwesend zu sein und lässt sich hier ggf. durch ihre Stellvertreterin vertreten.

5. Hospitationen von Sozialpädagogen, Psychologen, Diagnostikern und Therapeuten

Diese Hospitationen finden nach vorheriger Terminabsprache mit der Lehrkraft und der Zustimmung der Eltern für ein Kind statt. Die Lehrerin belehrt die Hospitierenden zu Beginn des Unterrichtsbesuches über die Schweigepflicht bezüglich erhaltender Informationen zu anderen

Was bewirkt Unterrichtshospitationen?

Für das Auswertungsgespräch werden ausreichend Zeit für ein wertschätzendes und konstruktives Feedback eingeplant. Sowohl die Hospitation als auch das Auswertungsgespräch erfolgt grundsätzlich auf Augenhöhe.

- **Für die einzelne Lehrkraft:**
Rückmeldung zum Unterrichtshandeln und Anregungen zur Reflexion des eigenen Handelns und seiner Wirkungen.
- Lernen durch Beobachtung, Lernen durch Feedback und im Idealfall gibt es Anregungen für das eigene berufliche Handeln.
- Verbesserung des Unterrichtshandelns der Lehrkraft und damit Verbesserung der Lernqualität für die Schüler*innen.

- Höhere Berufszufriedenheit und Gesundheit durch gestärkte Selbstkompetenz.

Für das Kollegium:

- Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses von Unterricht.
- Verbesserung der Feedbackkultur und Teamfähigkeit.
- Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität durch Personalentwicklung.

Quellen:

(1) Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG, Fassung vom 2. August 2002, zuletzt geändert am 5. April 2022, Zugriff: 13.05.2022

(2) <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/kuqs> , Zugriff, 13.05.2022

(3) https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/gesamt-final_schulvisitation.pdf, Zugriff: 13.05.2022

(4) https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvleg_l#

Beschlossen durch die Lehrerkonferenz, eingereicht am 16.05.2022 als Umlauf über die schul.cloud (Channel „Schulqualität am PGG 2.0“), Beschluss auf der Dienstberatung am 22.06.2022.

Lübben, 22.08.2022/06.11.2023

gez. OStDin Mühmert
- Schulleiterin-